

Ergänzende Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	1
§ 1 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 11 LRV)	1
§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV)	1
§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)	2
§ 4 Gesonderte Entgelte (zu § 8 Ziffer 3 Satz 2 LRV)	2
§ 5 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)	2
§ 6 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)	2
§ 7 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)	2
§ 8 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)	4
§ 9 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV)	5
§ 10 Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LRV)	5

Vorbemerkung

Diese Anlage 2 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV 9) der Gasnetzbetreiber vom 30.06.2016 (im Folgenden „LRV“), vgl. § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV 9 sowie § 1 Ziffer 2 LRV.

§ 1 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 11 LRV)

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden und der Abwicklung einer Sperrung durch den Netzbetreiber ergeben sich aus der **Anlage 6** zum LRV.

§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV)

- § 8 Ziffer 7 LRV gilt nicht, soweit die Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z.B. nach Netznutzer, nach Entnahmestelle oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen Abgabe oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen erhobenen Abgaben und Umlagen ist § 8 Ziffer 7 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

§ 4 Gesonderte Entgelte (zu § 8 Ziffer 3 Satz 2 LRV)

entfällt

§ 5 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

Bei SLP-Entnahmestellen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 EnWG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des DVGW-Regelwerkes übermittelt (derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum.) Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

§ 7 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)**1. RLM Arbeitspreis**

Für RLM-Entnahmestellen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 5) entnommene Menge aus der in Anlage (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

Da sich der endgültige Arbeitspreis erst nach Ermittlung der gesamten im Abrechnungszeitraum (§ 5) entnommenen Menge bestimmen lässt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei der monatlichen Abrechnung vorläufig den Arbeitspreis zugrunde zu legen, der sich aus der im vorherigen Abrechnungszeitraum (§ 5) entnommenen Jahresmenge ergibt. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) gleicht der Netzbetreiber - sofern notwendig - Differenzen zwischen dem vorläufigen und endgültigen Arbeitspreis aus.

2. RLM Leistungspreis

Für RLM-Entnahmestellen ergibt sich der Leistungspreis aus der in Anlage (Preisblatt) aufgeführten Leistungspreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

Der Leistungspreis wird monatlich abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

3. SLP Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis

Für SLP-Entnahmestellen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 5) entnommene Menge aus der in Anlage (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

Für SLP-Entnahmestellen ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum (§ 5) nach der entnommenen Menge aus der in Anlage (Preisblatt) aufgeführten Grundpreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

4. SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung

Für SLP-Entnahmestellen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Entnahmestelle eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

5. RLM-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) stattfindet, geltend folgende Regelungen:

Für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber die höchste Leistung zugrunde, die während der Belieferung des Transportkunds im Abrechnungszeitraum (Beliieferungszeitraum) aufgetreten ist.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde. Der Netzbetreiber stellt dem neuen Transportkunden auch etwaige Differenzen in Rechnung, die sich ergeben, weil der Netzbetreiber gegenüber dem bisherigen Transportkunden im Abrechnungszeitraum (§ 5) nur einen Leistungspreis auf Basis der höchsten Leistung im Belieferungszeitraum abgerechnet hat.

Abrechnung Arbeitspreis:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde und wendet diesen Arbeitspreis auf die Menge an, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) geliefert hat.

6. SLP-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) stattfindet, geltend folgende Regelungen:

Abrechnung Arbeitspreis:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) geliefert hat.

Abrechnung Grundpreis:

Die Vorgabe zur tagesscharfen Abrechnung aus § 9 Ziffer 8 LRV gilt auch für den Grundpreis, der als Monatspreis ausgewiesen ist.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Grundpreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde.]

7. Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende im Übrigen

Die vorstehenden Regelungen zur Bestimmung des Arbeitspreises und Grundpreises mittels Hochrechnung gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen Lieferantenwechsel, sondern um einen unterjährigen Lieferbeginn bzw. ein unterjähriges Lieferende im Übrigen handelt.

Für die Abrechnung des Leistungspreises im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes gilt § 9 Ziffer 6 LRV.

8. Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängigen Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des jeweils gültigen DVGW-Regelwerkes übermittelt (derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum). Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

9. Weiter Zahlungsbedingungen

Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers als erbracht.

Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen, wenn diese Pauschale im Preisblatt (Anlage zum LRV) angegeben ist. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 8 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang erhebt.

§ 9 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV)

1. Mehrmengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.
2. Mindermengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Transportkunde gleichwohl den Rechnungsbetrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Transportkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 8 Ziff. 10 S. 5 LRV bleibt unberührt. Fehlt es dem Transportkunden an den Voraussetzungen des § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), wird er den Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Transportkunde zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber verpflichtet.

§ 10 Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LRV)

Geeignet im Sinne des § 10 Ziff. 6 LRV zum Nachweis der Liefereigenschaft nach § 38 Abs. 3 EnergieStG ist im Regelfall die Vorlage einer Kopie einer von dem zuständigen Hauptzollamt ausgestellten Anmeldung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vorlage eines Originals zu verlangen.